Smile Direct Assistance (sofern im Vertrag vereinbart)

A.1 Versicherte Fahrzeuge und Personen

Versichert sind die Fahrzeugbenützer sowie die in der Police eingetragenen Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg und die vom versicherten Fahrzeug gezogenen Anhänger.

A.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Ist das versicherte Fahrzeug fahruntauglich oder liegt ein versichertes Haftpflicht-, Kasko- oder Unfallereignis vor, so erbringen wir nachfolgende Leistungen:

A.2.1 Pannenhilfe, Abschleppkosten und Fahrzeugbergung

- a) Pannenhilfe und Abschleppkosten: Wir organisieren und bezahlen die Pannenhilfe bis zum Betrag von CHF 1500 einschliesslich der Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort sowie das Abschleppen zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Garage bzw. an einen für die Stationierung geeigneten Standort. Als Ersatzteile gelten nur jene, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden. Treibstoff sowie Fahrzeugbatterien sind nicht versichert. Als Panne gelten technische Defekte, beschädigte Reifen, Treibstoffmangel, Manövrierunfähigkeit aufgrund von winterlichen Strassenverhältnissen, entladene Batterien, eingesperrte Fahrzeugschlüssel sowie Verlust oder Beschädigung derselben.
- b) Bergungskosten: Die Rückführung des Fahrzeuges und des gezogenen Anhängers auf die Fahrbahn sind bis CHF 1500 mitversichert.

A.2.2 Rückführungskosten und Zollforderungen

Wir organisieren und bezahlen die Rückführungskosten und Zollforderungen des fahruntauglichen Fahrzeuges an Ihren Wohnort:

- a) bis CHF 1500 in der Schweiz;
- b) bis CHF 3000 im Ausland;

sofern dieses:

- a) nicht innert 24 Stunden (Schweiz) bzw. auf Grund einer Expertise nicht innert
 5 Werktagen (Ausland) repariert werden kann;
- b) bei Diebstahl, innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Schadenanzeige aufgefunden wird.

Sind die Rücktransportkosten bei Schadenfällen im Ausland höher als der Zeitwert des unbeschädigten Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Schadenereignisses, werden nur die Zollkosten übernommen.

A.2.3 Übernachtung der versicherten Personen

Kann das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert oder kann bei Diebstahl des Fahrzeuges nicht am gleichen Tag die Rück- oder Weiterreise angetreten werden, organisieren und bezahlen wir die Übernachtungskosten bis insgesamt CHF 1500 für alle versicherten Personen.

A.2.4 Reisekosten

Wir organisieren und bezahlen bis CHF 1500 je versicherte Person die Rück- oder Weiterreise, sofern das Fahrzeug:

- a) in der Schweiz nicht gleichentags;
- b) im Ausland nicht innert 5 Werktagen repariert werden kann.

Die Rückführung der versicherten Personen und des fahrtauglichen Fahrzeuges an Ihren Wohnort durch einen Chauffeur ist versichert, wenn der Lenker erkrankt, verletzt wird oder stirbt und kein anderer Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann. Wahl des Verkehrsmittels (Grundsatz öffentliche Verkehrsmittel):

- a) In der Schweiz: Bahnbillett;
- b) Im Ausland: Bahnbillett oder Flugbillett Economy Klasse.

Erfolgt die Reise mit einem Taxi oder Mietwagen, ist die Entschädigung auf die Kosten der vorgenannten öffentlichen Verkehrsmittel beschränkt.

A.2.5 Mietwagenkosten

Kann die Reparatur des versicherten Fahrzeuges nicht innert 24 Stunden ausgeführt werden, übernehmen wir für die Zeit des Fahrzeugausfalls, während der Reparaturdauer und zusätzlich zu den Weiter- und Rückreisekosten den üblichen Mietpreis eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges bis maximal CHF 1500. Bei Diebstahl im Ausland vergüten wir für die Zeit des geplanten Auslandaufenthaltes und zusätzlich zu den Weiter- und Rückreisekosten den üblichen Mietpreis eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges bis maximal CHF 1500.

A.2.6 Speditionskosten

Wenn in der nächstgelegenen, geeigneten Garage nach dem Ereignis die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, organisieren und bezahlen wir nach Möglichkeit die sofortige Zustellung. Die Kosten der Ersatzteile sind nicht versichert.

A.2.7 Sonstige Kosten

Wir übernehmen die folgenden Kosten:

- a) Kosten für Telefongespräche, die von den versicherten Personen geführt werden müssen, um sich aufgrund der Fahruntauglichkeit des Fahrzeuges oder eines versicherten Ereignisses neu zu organisieren bis CHF 50;
- b) Standgebühren bis CHF 500.

A.2.8 Rückzahlbarer Kostenvorschuss

Wir leisten bei Bedarf (z.B. hohe Reparaturrechnungen) einen rückzuerstattenden Kostenvorschuss bis CHF 2000 bei ausserordentlichen Ereignissen im Ausland.

A.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Zusätzlich zu den gemeinsamen Ausschlüssen (Art. G.10) sind nicht versichert:

- a) Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter sowie Leistungen, die von anderen Leistungsträgern lediglich bevorschusst werden;
- b) Schäden durch Veruntreuung, Betrug oder unrechtmässige Aneignung;
- c) Kosten im Zusammenhang mit Service- oder Garantiearbeiten;
- d) Material- und weitere Reparaturkosten, soweit sie nicht unter Art. A.2 erwähnt sind.

VCS - Pannenhilfe CH/FL

1 Wer kann die Versicherung abschliessen?

Ein VCS-Mitglied, welches den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat, kann die VCS-Pannenhilfe CH/FL erwerben.

- 2 Versicherte Fahrzeuge Die Versicherung gilt für:
- a) Fahrzeuge (Personenwagen, Wohnmobile, Motorräder) bis zu einem Gesamtgewicht von 3500 kg und bis zu 9 Sitzplätzen sowie für Elektro- und Solarmobile und Behinderten-Spezialfahrzeuge, sofern deren Kontrollschild-Nr. auf dem Versicherungsausweis eingetragen sind. Mitversichert sind Anhänger (inkl. Wohnwagen, Campinganhängern usw.). Sämtliche Fahrzeuge müssen gesetzlich zum Verkehr zugelassen sein. Ist ein versichertes Fahrzeug nicht betriebsfähig, so erstreckt sich die Versicherung auf ein an seiner Stelle verwendetes Ersatzfahrzeug;
- b) Fremdfahrzeuge, wenn diese vom versicherten VCS-Mitglied nur gelegentlich benützt werden oder wenn das versicherte VCS-Mitglied kein Fahrzeug besitzt, und anstelle der Kontrollschild-Nr. auf dem Versicherungsausweis ein «P» vermerkt ist. Ein Zweitwagen im gleichen Haushalt gilt nicht als fremdes Fahrzeug.

Fahrzeuge, die mehr als 9 Sitzplätze aufweisen, können zum doppelten Tarif versichert werden.

3 Versicherte Personen

Versichert ist/sind:

- a) die auf dem Versicherungsausweis aufgeführte Person;
- b) alle vom versicherten VCS-Mitglied zur Benützung der versicherten Fahrzeuge ermächtigten Personen;
- c) alle Insassen des versicherten Fahrzeuges gemäss Ziff. 8 B.

4 Geltungsbereich

Die Versicherung ist in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gültig.

5 Definition einzelner Begriffe

- A. Panne Als Panne gilt ein plötzliches und unvorhergesehenes Versagen des Fahrzeuges, welches eine Weiterfahrt des Fahrzeuges verunmöglicht. Erreicht das Fahrzeug aus eigener Kraft eine Garage, so gilt dies nicht als Panne im Sinne dieser Leistungen. Pannen gleichgestellt sind Reifenschäden, Treibstoffmangel, falscher Treibstoff, Verlust, Beschädigung oder eingeschlossene Schlüssel sowie entladene Batterien. Nicht als Panne gelten: Feuer-, Elementar-, Schneerutsch-, Glas-, Tier-, Vandalen-, Hilfeleistungs- und Marderschäden sowie defekte Anhängerkupplungen.
- B. Unfall Als Unfall gilt eine durch Kollision (mit einem festen oder mobilen Hindernis) oder Überschlagen des versicherten Fahrzeuges entstandene Beschädigung, welche eine Weiterfahrt verunmöglicht.
- C. Fahrzeugbergung Als Bergung gilt die Sicherstellung des Fahrzeuges nach einer Kollision oder Abrutschen von der Strasse. Die Bergung bedingt einen grösseren Zeitaufwand mit Einsatz von speziellen technischen Geräten wie Bergungsfahrzeug, Hebekran, Seilwinden usw.

6 Ansprüche gegenüber Dritten

- A. Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen an ERV abzutreten.
- B. Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.
- C. Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

7 Weitere Bestimmungen

- A. Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach 5 Jahren.
- B. Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer oder liechtensteinischer Wohnsitz oder der Sitz von ERV, Basel, zur Verfügung.
- C. Von ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D. ERV behält sich das Recht vor, bei mehr als 3 Pannenhilfen pro Kalenderjahr und Fahrzeug die Vergütung weiterer Einsätze abzulehnen.
- E. Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- F. Adressänderungen sind VCS unverzüglich zu melden. Bei Unzustellbarkeit des Versicherungsvertrages oder der Prämienrechnung ruht die Leistungspflicht des Versicherers bis zur vollständigen Zahlung der ausstehenden Prämie.
- G. Ist ein zu Vergünstigungen berechtigender Status nicht mehr gegeben, so ist die versicherte Person verpflichtet, VCS unverzüglich zu informieren. Ansonsten behält sich der Versicherer das Recht vor, im Schadenfall die Leistungen zu kürzen.
- H. ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.
- Mit der Schadenzahlung durch ERV treten der Versicherungsnehmer und die versicherte Person ihre Forderung aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an ERV ah
- J. ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN- Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

Leistungen

8 Versicherte Ereignisse/Leistungen Bei einem Unfall, einer Panne oder einem Diebstahl des versicherten Fahrzeuges übernimmt ERV:

A. Fahrzeugbezogen

a) die Hilfeleistungskosten (exkl. Materialkosten) für die Erstellung der Fahrbereitschaft am Pannen- oder Unfallort bis zu einer halben Stunde Arbeitszeit oder die Abschleppkosten bis in die nächstgelegene Garage, sofern die Fahrbereitschaft vor Ort nicht erstellt werden kann. Die Kosten für in der Garage ausgeführte Arbeiten, für Ersatzteile sowie Folgekosten, die nicht direkt mit dem Unfall oder der Panne im Zusammenhang stehen inkl. Standgebühren

(Einstellkosten), Polizeigebühren, Bussen, Entsorgungsgebühren usw. werden nicht übernommen;

- b) die Kosten einer Überführung des versicherten Fahrzeuges in die nächstgelegene Markenvertretung (unbegrenzt) oder die Rückschaffung des versicherten Fahrzeuges an den Wohnort des VCS-Mitgliedes (bis CHF 400.–), wenn die Fahrbereitschaft am Pannen- oder Unfallort bzw. in der nächstgelegenen Garage nicht erstellt werden kann oder das gestohlene Fahrzeug erst nach 24 Stunden wieder aufgefunden wird. Die Rückschaffung erfolgt innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Auftragserteilung. Diese Leistungen werden auch erbracht, wenn der Lenker wegen eines Unfalles oder schwerer Erkrankung nicht mehr imstande ist, das Fahrzeug zu lenken und kein weiterer Insasse dazu in der Lage ist;
- c) die Bergung bis max. CHF 1000.– (inkl. Transportkosten in die nächste Garage, Schrottplatz oder an den Wohnort des VCS-Mitgliedes).
- B. Personenbezogen
 - eine der folgenden 3 Leistungen:
 - a) die Heim- oder Weiterreise mit einem öffentlichen Verkehrsmittel oder Taxi für alle Insassen sowie die Kosten der Fahrt mit einem öffentlichen Transportmittel (Bahn oder Bus) für eine Person zur Abholung des reparierten Fahrzeuges;
 - b) einen Mietwagen (exkl. Benzin- und Nebenkosten) für die Heim- oder Weiterreise bis max. 3 Tage;
 - c) eine Übernachtung bis max. CHF 150.– pro Fahrzeuginsasse, wenn die Heim- oder Weiterreise nicht gleichentags möglich ist.

Die Leistungen gemäss Ziff. 8 B a) und b) sind gesamthaft auf CHF 400. – begrenzt.

- 9 Ausschlüsse Nicht versichert sind Ereignisse:
- a) bereits eingetreten sind oder erkennbar waren;
- b) bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.), der Feststellungen über das Schadenereignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;
- c) die als Folge von kriegerischen Handlungen, Streiks oder Unruhen aller Art entstehen;
- d) als Folge behördlicher Verfügungen;
- e) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
- Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
- Wettkämpfen und Trainings im Zusammenhang mit Profisport,
- gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- f) welche durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;
- g) die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
- h) im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen sowie dem Versuch dazu;
- i) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen;
- k) wenn das Ereignis auf unsachgemässe Reparatur, Selbstreparatur oder unzulässige Veränderung (z.B. Tuning) zurück zu führen ist. Zudem wird kein Versicherungsschutz gewährt,

wenn bei Eintritt des Schadens eine versicherte Person ein Fahrzeug ohne Einwilligung des Halters geführt hat oder nicht im Besitz eines gültigen Führerausweises ist sowie wenn bei Eintritt des Schadens das versicherte Fahrzeug zur gewerbsmässigen Personenbeförderung oder zum gewerbsmässigen Carsharing oder Vermietung verwendet wurde oder das Fahrzeug mangelhaft gewartet ist oder bei Reiseantritt bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren.

Vorgehen im Schadenfall

10 Was ist in jedem Schadenfall zu beachten?

- A. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- B. Ist die Erstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort möglich, muss während der Instandstellung eine fahrberechtigte Person anwesend sein.
- C. Dem VCS bzw. ERV sind unverzüglich alle verlangten Auskünfte zu erteilen und die gewünschten Unterlagen einzureichen.
- D. Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist ERV befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässem Verhalten vermindert hätte.
- E. Die Leistungspflicht ERV entfällt, wenn, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden, wenn dadurch ERV ein Nachteil erwächst.

11 Was ist zu tun in einem Schadenfall?

- A. Bei einer Panne wenden Sie sich an die VCS-Notruf-Zentrale 0800 845 945 (24-Stunden-Service) oder mobilisieren Sie den Pannenhelfer Ihrer Wahl (einen Garagisten, eine Pannenhilfe-Organisation, einen hilfsbereiten Passanten oder Bekannten). Auf der Autobahn können Sie über eine Notrufsäule Hilfe anfordern.
- B. Bei einem Unfall oder einer allfälligen Rückschaffung des Fahrzeuges an den Sitz des VCS-Mitgliedes ist die VCS-Notruf-Zentrale 0800 845 945 zu kontaktieren.
- C. Bei einem Diebstahl des Fahrzeuges ist die VCS-Notruf-Zentrale 0800 845 945 zu kontaktieren. Zudem ist der Vorfall innert 24 Stunden der Polizei zu melden und eine Strafanzeige zu erstatten.

12 Rückerstattung der versicherten Kosten

Zur Rückerstattung der versicherten Kosten benötigt die VCS-Pannenhilfe, Aarbergergasse 61, Postfach, 3001 Bern, folgende Unterlagen:

- a) bei einer Panne die Originalrechnungen und Quittungen des Pannenhelfers. Fehlen solche Belege (z.B. bei Hilfe von Privatpersonen) ist das Quittungsformular (Seite 14) zu verwenden;
- b) bei einem Verkehrsunfall oder einer Heimschaffung des Fahrzeuges das ausgefüllte Schadenformular (Seite 13) mit allen Originalrechnungen und Quittungen. Ist ein Dritter am Unfall beteiligt, so ist eine Tatbestandesaufnahme zu erstellen;
- c) bei einem Diebstahl des Fahrzeuges das ausgefüllte Schadenformular (Seite 13) mit einem Polizeirapport sowie allen Originalrechnungen und Quittungen.

Aufgrund dieser Unterlagen werden der anspruchsberechtigten Person die Ausgaben im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen rückvergütet. Kann sich das Mitglied am Pannen-/Unfallort mit dem gültigen VCSVersicherungsausweis ausweisen, sind die Kosten dem VCS direkt in Rechnung zu stellen.

VCS-Schutzbrief Europa für Motorisierte

Leistungsübersicht

1. Personenbezogene Leistungen:

Annullierungskosten, SOS-Personenschutz, Rechtsschutz, Reisegepäck, Airline-Insolvenz-Schutz (siehe «VCS-Schutzbrief: Leistungsübersicht, Personenbezogene Leistungen»)

Fahrzeugbezogene Leistungen (gültig 1 Jahr ab Einzahlung)

Die Ausland-Pannenhilfe gilt für den von der versicherten Person benützten Personenwagen, das benützte Wohnmobil oder den Lieferwagen bis 3,5 Tonnen sowie für Motorräder inkl. Anhänger (exkl. Schweiz/Fürstentum Liechtenstein)

Die Pannenhilfe für die Schweiz und fürs Fürstentum Liechtenstein muss separat abgeschlossen werden.

3. Beträge Panne, Unfall oder Diebstahl:

- Pannenhilfe vor Ort und Abschleppen: unbeschränkt
- Standgebühren (Einstellkosten) bis Fr. 300.-
- Bergung: unbeschränkt
- Spedition von Ersatzteilen unbeschränkt
- -Expertise bei ungerechtfertigt erscheinender Reparaturrechnung bis Fr. 200.-
- Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Instandstellung des Fahrzeuges bis Fr. 1000.– pro Person
- Kosten für Fortsetzung der Reise bzw. Rückkehr an den Wohnort, wenn aus zwingenden Gründen die Instandstellung des Fahrzeuges nicht abgewartet werden kann oder bei Diebstahl (inkl. Mietwagen) bis Fr. 1 500.–, gleichgültig, wie viele Personen den Mietwagen benützen
- -Heimschaffung des Fahrzeuges bis zum Zeitwert des Fahrzeuges
- Abholung des reparierten Fahrzeuges Bahnreise für 1 Person
- Zollgebühren für das Fahrzeug nach Totalschaden oder Diebstahl unbeschränkt
- Rückzahlbarer Kostenvorschuss bei ausserordentlichen Vorfällen wie Diebstahl, hohe Reparaturrechnungen usw. bis Fr. 2 000.–
- Heimschaffung des Fahrzeuges bei Fahruntüchtigkeit des Lenkers und keine mitreisende Person einen gültigen Führerausweis besitzt bis zum Zeitwert des versicherten Fahrzeuges
- 4. Versicherte oder begünstigte Personen:

alle Insassen des von einer versicherten Person gelenkten Fahrzeuges

5. Geltungsbereich:

Zu Europa zählen sämtliche zum europäischen Kontinent zählenden Staaten sowie die Mittelmeer- und Kanarischen Inseln, Madeira, Spitzbergen sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbeidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals. Europa, exkl. Schweiz/Fürstentum Liechtenstein

ERV - Pannenhilfe

Die Pannenhilfe kann entweder im Zusatzpaket Road Trip abgeschlossen oder als einzelne Deckung versichert werden.

12.1. Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung ist während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer in Europa inkl. Schweiz gültig. Die genaue Geltungsdauer ist der Leistungsübersichtstabelle in diesen AVB zu entnehmen.

- 12.2. Versicherte Personen und Fahrzeuge Die Versicherung gilt für den von den im gemeinsamen Haushalt lebenden versicherten Personen benützten Personenwagen oder das Wohnmobil mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg sowie für Motorräder. Mitversichert sind Anhänger, die zusammen mit dem Zugfahrzeug gesetzlich zum Verkehr zugelassen sind.
- 12.3 Versicherte Ereignisse und Leistungen
- A. ERV übernimmt die nachstehenden Kosten, wenn das von der versicherten Person ab Wohnort benützte Fahrzeug innerhalb Europas einen Verkehrsunfall oder eine Panne erleidet oder gestohlen wird:
- a) das Abschleppen und die Reparatur bis CHF 400.– (inkl. vom Pannenhelfer mitgeführter Kleinteile, die für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig sind, jedoch exkl. anderer Materialkosten). Die Kosten für die in der Garage ausgeführten Arbeiten sowie für Ersatzteile werden nicht übernommen;
- b) Standgebühren (Einstellkosten) bis CHF 300.-;
- c) die Bergung des Motorfahrzeuges bis CHF 2000.-;
- d) die Spedition von Ersatzteilen, wenn diese an Ort und Stelle nicht beschafft werden können;
- e) eine Expertise bis CHF 200. bei ungerechtfertigt erscheinender Reparaturrechnung;
- f) die Kosten gemäss Ziff. 3.3 B

Ziffer 3.3 B:

- Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV

entweder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten für die Gespräche mit der Alarmzentrale (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von CHF 1500.– pro Person oder bei Benützung eines Mietwagens bis CHF 1500.–, gleichgültig, wie viele Personen den Mietwagen benützen; - h) für die Fortsetzung der Reise oder die Rückkehr an den Wohnort (inkl. Miete eines Ersatzfahrzeuges gleicher Kategorie), wenn aus zwingenden Gründen – die nachzuweisen sind – die Instandstellung des Fahrzeuges nicht abgewartet werden kann;

g) eine durch ERV organisierte Rückholung des Fahrzeuges, wenn

- dieses nicht innert 48 Stunden repariert werden kann,
- das gestohlene Fahrzeug erst nach 48 Stunden wieder aufgefunden wird oder
- die versicherte Person infolge des versicherten Ereignisses mit einem anderen Transportmittel reisen und ihr Fahrzeug zurücklassen muss oder wenn sie erkrankt, verletzt wird oder stirbt und keine mitreisende Person einen gültigen Führerausweis besitzt; diese Kosten werden höchstens bis zum Zeitwert des zurückzuholenden Fahrzeuges übernommen;

- h) die Bahnreise zum Standort des Motorfahrzeuges, wenn die versicherte Person dieses selbst zurückholt;
- i) die Zollgebühren für das Fahrzeug, wenn dieses nach einem Totalschaden oder infolge Diebstahl nicht mehr in den Wohnstaat der versicherten Person zurückgeführt werden kann.
- B. ERV stellt der versicherten Person ausserdem bei hohen Reparaturrechnungen im Ausland einen Kostenvorschuss bis CHF 2000.– zur Verfügung. Dieser ist innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort zurückzuerstatten.
- 12.4 Ausschlüsse Leistungen sind ausgeschlossen:
- a) wenn die Alarmzentrale oder ERV nicht vorgängig zu den oben genannten Leistungen in der Pannenhilfe die Zustimmung erteilt hat;
- b) bei mangelhafter Wartung des Fahrzeugs oder wenn bei Reiseantritt bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren;
- c) für Fahrzeuge, welche mit einem Händlerschild (U-Nummer) versehen sind;
- d) wenn das Fahrzeug durch eine versicherte Person ohne Einwilligung des Halters geführt hat;
- e) wenn das versicherte Fahrzeug zur gewerbsmässigen Personenbeförderung oder zum gewerbsmässigen Carsharing oder Vermietung verwendet wurde;
- f) bei Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen oder auf Rennstrecken ereignen.